



Leitfaden Sportgericht

1. Allgemeine Hinweise

Dieser Leitfaden dient als Hilfestellung für Vereine des Kreisfußballs Südthüringen, wenn sie Einspruch, bspw. gegen eine Spielwertung einlegen oder sonstige Anliegen an das Sportgericht richten möchten. Als Grundlage gilt hier die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung des TFV.

2. Einleitung von Verfahren (geregelt in § 11 RuVO)

2.1. Einsprüche

§ 13 RuVO – Einspruch ist nur die Einspruchsführer (Verein) möglich.

- Einspruchsberechtigt ist der betroffene Verein
- Dieser muss sich direkt über das DFBnet-Postfach an das Sportgericht wenden
- Wichtiger Bestandteil der Mail ist die Begründung des Einspruchs und der Nachweis über die Zahlung der Einspruchsgebühr (50€) innerhalb der Frist von 7 Tagen

2.2. Beschwerde

§ 14 – ist durch Vereine möglich und richtet sich gegen Maßnahmen von Organen und Ausschüssen des TFV.

- Berechtig sind betroffene Vereine
- Beschwerde muss direkt an das Sportgericht übers DFBnet-Postfach versendet werden + Bezug auf den Grund der Beschwerde
- Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr (50€) ist der Beschwerde anzuhängen
- Frist = 7 Tage

2.3. Strafanträge

§ 15 – antragsberechtigt ist der Staffelleiter, in Vertretung der Vorsitzende des Spiel- bzw. Jugendausschusses



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Kreisfußballausschuss Südthüringen



- Staffelleiter der jeweiligen Ligen richten ihren Antrag direkt an das Sportgericht
- Der Antrag enthält vorhandene Sonderberichte und eine Begründung
- Frist = 7 Tage nach Bekanntwerden
- Strafanträge sind gebührenfrei

3. Strafanordnungen § 16 und § 16a RuVO

3.1. Strafanordnungen

§ 16a - Erfolgen durch den Staffelleiter – in Vertretung durch den Vorsitzenden des Spiel- bzw. Jugendausschusses

- Konkrete Festlegung in § 16a Ziff. 1, Abs. A-g der RuVO
- Freiwillige Stellungnahme der betroffenen bis 72 Stunden nach dem Ereignis
- Sonderbericht des Schiedsrichters wird mit der Strafanordnung versendet
- Der Staffelleiter darf bis zu 4 Spiele Sperre und 150€ Geldstrafe anordnen – alles was darüber hinausgeht muss an das Sportgericht weitergegeben werden
- Antrag auf Verfahrenseröffnung muss über das DFBnet-Postfach erfolgen
- Bei einer Verfahrenseröffnung fordert das Sportgericht selbst die Stellungnahmen der Betroffenen an

3.2. Widerspruch

§ 17 – berechtigt sind die Betroffenen einer Strafanordnung

- Widerspruch ist beim zuständigen Staffelleiter einzulegen
- Nach eingegangenem Widerspruch hat der Strafanordnende unverzüglich die Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht zu beantragen
- Inhalt des Antrags ist die Strafanordnung, der Widerspruch und die in der Sache angefallenen Schriftstücke
- der Widerspruch kann auch nach Abgabe an das Sportgericht zurückgenommen werden.



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Kreisfußballausschuss Südthüringen



4. Wichtige Hinweise

- Die Einhaltung der Fristen und Formalitäten ist zwingend notwendig, um eine Bearbeitung zu gewährleisten
- Falsch oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Ablehnung führen
- Es wird empfohlen, sich vor der Einreichung eines Einspruchs oder mit dem zuständigen Staffelleiter oder einem Rechtsberater des Vereins abzustimmen

Stand: [04/2025]